

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN REINHARD LEHNER

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist der im Sachverständigenvertrag (Gutachtauftrag) festgelegten Auftrag zur Gutachtenerstattung.

(2) Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen.

Änderungen oder Erweiterungen des Verwendungszwecks sind dem Sachverständigen vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

(2) Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.

(3) Der Sachverständige kann, ohne dass es einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendigen Dinge veranlassen: Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 150 km (ab Büroadresse des Sachverständigen).

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Sachverständigen notwendigen sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen unverzüglich auf alle Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

§ 4 Persönliche Gutachtenerstellung, Einsatz von Hilfskräften und weiterer Sachverständiger

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet das Gutachten grundsätzlich persönlich zu erstellen.

(2) Sofern es für die Durchführung des Auftrags notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen.

(3) Zur Einschaltung von weiteren Sachverständigen oder Sonderfachleuten ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Deren Beauftragung erfolgt allein im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Der Sachverständige haftet nicht für die Tätigkeit und die Ergebnisse eingeschalteter weiterer Sachverständiger oder Sonderfachleute. Die Verwertung der von diesen Dritten gelieferten Ergebnisse erfolgt ohne Gewähr.

§ 5 Terminvereinbarung

Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur, sofern sie dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

§ 6 Schweigepflicht

Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Urheberrecht

(1) Der Sachverständige hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.

(2) Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur gestattet, wenn der Sachverständige hierzu ausdrückliches Einverständnis erteilt hat.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind sowie über den neuesten Stand des Gutachtens.

§ 9 Vergütung des Sachverständigen, Auslagen, Aufwendungsersatz

(1) Grundlage für die Vergütung des Sachverständigen sind die Bestimmungen des BGB und dieser AGB, soweit nicht individuell abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen, Auslagen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung ist im jeweiligen Gutachtenvertrag anzugeben. Bis zum Eingang angeforderter Vorschüsse ist der Sachverständige berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, berechnen sich die Gebühren des Sachverständigen nach Zeitaufwand. Dabei gelten diese Stundensätze:

- a) Für den Sachverständigen 95,00 Euro je angefangene Stunde.
- b) Für eine Hilfskraft 50,00 Euro je angefangene Stunde.

(4) Im Einzelfall kann der Sachverständige diese Gebühren bis zu 30% überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, es einem umfangreichen Literaturstudium bedarf oder ein besonderer Einsatz des Sachverständigen gefordert wird (z.B. Arbeit an Sonn- oder Feiertagen, Eilbedürftigkeit).

(5) Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz ihm für die Erstellung des Gutachtens notwendig entstandener Fahrtkosten, sonstiger und besonderer Aufwendungen und Entschädigung für Aufwand.

a) **Fahrtkosten** des Sachverständigen oder seiner Hilfsperson sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit 0,80 Euro/km zu erstatten.

Zusätzlich sind die regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, zu erstatten. Der Sachverständige kann höhere Auslagen für Fahrtkosten geltend machen, wenn diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände notwendig sind und er diese nachweist, insbesondere bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (erste Wagenklasse der Bahn) einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung von notwendigem Gepäck.

b) **Aufwandsentschädigung:** Für die Zeit auftragsgemäß veranlasster Ortsabwesenheit erhält der Sachverständige ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst. Der Sachverständige kann im Einzelfall erforderliche höhere Aufwendungen geltend machen, wenn er diese nachweist.

c) Bei notwendiger auswärtiger Übernachtung kann der Sachverständige ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes verlangen.

Der Sachverständige kann im Einzelfall erforderliche höhere Aufwendungen geltend machen, wenn er dieses nachweist.

d) Sonstige notwendige bare Auslagen und Aufwendungen, insbesondere für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken oder die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien sind in entsprechender Anwendung des § 7 JVEG vom Auftragnehmer zu ersetzen.

e) Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen zu erstatten. Dies gilt bis zu einem Wert von 250,00 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10% der Auftragssumme.

Fallen voraussichtlich höhere Kosten an, sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

f) Weitere besondere Aufwendungen sind dem Sachverständigen vom Auftraggeber in entsprechender Anwendung des § 12 JVEG zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten notwendigen Kosten einschließlich Übersetzungskosten in nachgewiesener Höhe.

Für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens erhält der Sachverständige 2,00 Euro je angefangene Seite.

(6) Die Schlussrechnung wird mit Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits erhaltene Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.

§ 10 Zahlungen

Zahlungen sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

§ 11 Haftung, Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Sachverständige – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe der Deckungssummen, welche in der vom Sachverständigen abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung vereinbart sind.

(3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(4) Eine weitergehende Haftung des Sachverständigen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer vom Sachverständigen übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie.

(5) Soweit die Haftung nach vorstehenden Ziffern (2), (3) und (4) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Sachverständigen.

(6) Der Sachverständige hat eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Nürnberger Versicherung abgeschlossen, welche für Vermögensschäden gilt. Im Schadensfall sind diese Schäden der Höhe nach gedeckt:

100.000,00 Euro für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme und somit 200.000,00 Euro je Versicherungsjahr.

§ 12 Kündigung, vorzeitige Beendigung des Vertrages, Rechtsfolgen vorzeitiger Beendigung

(1) Die Kündigung des Sachverständigenvertrags (Gutachterauftrag) ist mindestens in Textform (z.B. durch Email) gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

(2) Kündigt der Auftraggeber den erteilten Sachverständigenvertrag (Gutachtauftrag) vor Fertigstellung des Gutachtens, ist der Sachverständige berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung angefallene Zeitaufwand und die dem Sachverständigen entstandenen Aufwendungen sind in voller Höhe vom Auftraggeber zu vergüten. Für den noch nicht erbrachten Teil des Sachverständigenvertrags (Gutachtauftrags) sind 10 % der hierauf entfallenden vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt für diesen Fall der Nachweis gestattet, dass dem Sachverständigen ein niedriger Betrag zusteht.

(3) Endet der Vertrag durch Aufhebungsvertrag, Rücktritt oder auf ähnliche Weise vor Fertigstellung des Gutachtens, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer (2) entsprechend.

(4) Für den Fall, dass der Auftraggeber vom Sachverständigen ausdrücklich verlangt, während einer laufenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Widerrufsfrist mit der Gutachtenerstellung zu beginnen, hat der Auftraggeber dem Sachverständigen einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser bemisst sich nach dem Anteil, welcher der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den Sachverständigen von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachten Leistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistung entspricht.

(5) Der Sachverständige kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung durch den Sachverständigen nicht nachkommt. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten trotz Mahnung des Sachverständigen nicht ändert. Der Vergütungsanspruch des Sachverständigen bleibt unberührt; die Regelungen der Ziffer (2) gelten entsprechend.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen.

(2) Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird als allgemeiner Gerichtsstand Nürnberg bestimmt.

Rechtsstand 07.02.2017

